DENKMALBEREICHSSATZUNG „HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL CRONENBERG“ - ENTWURF -

§ 1 ANORDNUNG DER UNTERSCHUTZSTELLUNG

Der im beigefügten Lageplan (Anlage 1) ausgewiesene Bereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ wird als Denkmalschutzbereich gemäß § 5 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 ZIEL DER DENKMALBEREICHSSATZUNG

Die Unterschutzstellung des historischen Ortskern Cronenbergs durch diese Denkmalbereichsatzung erfolgt, um über die Denkmaleigenschaft von Einzelgebäuden und weiteren baulichen Anlagen hinaus den Ortsteil in seinem historischen und gestalterischen Zusammenhang zu schützen. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das Ortsgefüge in seiner städtebaulichen Gestalt, seiner baulichen Typologie sowie der räumlichen Ausprägung als Zeugnis der Geschichte der Einwohner Cronenbergs als Einheit zu erhalten.

Der Denkmalbereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ dokumentiert beispielhaft die Entwicklung des Bergischen Landes bis zurück ins 13. Jahrhundert. Wesentliche Prägungen erfuhr der Ortskern Cronenbergs durch die Reformation der evangelischen Kirche sowie das im Bergischen Land verbreitete Kleineisengewerbe. Darüber hinaus bezeugt der Denkmalbereich das Wachstum des Ortskerns in der Zeit der Industrialisierung sowie den Wiederaufbau und die baulichen Umstrukturierungen seit 1945.

Um den Bereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ als geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- sowie Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Die Vorstellungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bei derartigen Vorhaben sollen durch Beratung der Denkmalbehörden mit dem historischen Erscheinungsbild des Denkmalbereichs in Einklang gebracht werden.

§ 3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Denkmalbereich umfasst den historischen Ortskern Cronenbergs an der Wegekreuzung aus Haupt- Solinger und Rathausstraße. Weiterhin integriert er Teile der Bebauung entlang der Hütter-, Schorfer-, Borner- und Berghauser Straße, dem Nachtigallenweg, den Straßenzügen An der Hütte sowie die Grünfläche zwischen der Schorfer Straße und dem Ortsteil Unterkirchen, die Parkanlage am Ehrenmal und den Friedhof an der evangelisch-reformierten Kirche.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung wird im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Geltungsbereich weist zum Zeitpunkt der Satzung folgende Flurstücke sowie Häuser aus:

(1) FLURSTÜCKSKATASTER

462/1, 463/2, 463/3, 471/2, 49/9, 525/1, 525/2, 525/3, 525/4, 525/5, 533, 1032/467, 1033/467, 1044/484, 1045/485, 1048/487, 1063/521, 1074/536, 1075/537, 1095/570, 1342/466, 1358/505, 1618/489, 2091/360, 2326/52, 2332/71, 2366/370, 2367/370, 2368/370, 2371/370, 2374/372, 2379/371, 2402/71, 2416/363, 2417/363, 2449/53, 2450/53, 2471/52, 2472/52, 2501/520, 2545/486, 2585/447, 2669/588, 2671/571, 2732/53, 2842/52, 3069/539, 3070/539, 3071/539, 3093/71, 3095/71, 3098/470, 3122/491, 3123/491, 3195/29, 3201/467, 3303/53, 3304/53, 3305/53, 3306/53, 3307/53, 3309/499, 3363/581, 3457/409, 3458/408, 3518/468, 3519/468, 3520/469, 3521/469, 3526/461, 3529/461, 3575/448, 3576/448, 3616/359, 3620/562, 3630/461, 3900, 3901, 4015, 4054, 4064, 4070, 4071, 4081, 4092, 4093, 4095, 4097, 4106, 4123, 4131, 4132, 4160, 4165, 4167, 4168, 4169, 4170,

4171, 4172, 4179, 4182, 4186, 4187, 4188, 4219, 4249, 4250, 4251, 4285, 4306, 4307, 4349, 4352, 4353, 4356, 4376, 4415, 4425, 4432, 4433, 4434, 4474, 4487, 4488, 4491, 4492, 4502, 4503, 4525, 4526, 4528, 4537, 4538, 4539, 4541, 4563, 4567, 4603, 4604 , 4614, 4675, 4682, 4699, 4712, 4713, 4714, 4718, 4719, 4720, 4721, 4722, 4723, 4725, 4726, 4727, 4728, 4729, 4730, 4731, 4733, 4735, 4736, 4741, 4742, 4746, 4760, 4793, 4795, 4796, 4797, 4837, 4838, 4839, 4866, 4871, 4874, 4882, 4883, 4927, 4928, 4933, 4942, 4943, 4966, 4967, 4968, 4974, 4977, 4997, 5012, 5013, 5014, 5015, 5022, 5023, 5073, 5090, 5091, 5166, 5171, 5212, 5217, 5228, 5229, 5234, 5235, 5236, 5238, 5242, 5263, 5285, 5286, 5304, 5305, 5306, 5307, 5308, 5309, 5310, 5311, 5386, 5387, 5394, 5395, 5396, 5397, 5398, 5400, 5401, 5402, 5403, 5404, 5405, 5406, 5407, 5410, 5420, 5473, 5538, 5539.

(2) HAUSKATASTER

An der Hütte: 1, **3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15**
Auf dem Eigen: **2**, 6
Berghauser Straße: 1, 2, 3, 5
Borner Straße: **1**, **2**, 6, 8, **14**, 18, **20**
Hauptstraße: **1**, **2**, 3, **4**, 5, **6**, 7, **8**, 9, 11, 12, 13, 14, **15**, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 29a, **30**, 31, 31a, 32, 33, **34**, **34a**, 35, **36**, 37, 37a, 37b, **39**, 43, 45
Holzschneiderstraße: 2
Hütter Straße: **2**, **3**, **4**, 5, 5a, **6**, 7, 7a, 8, **10**, 12, 23
Karl-Greis-Straße: 1, 4, 8
Kemannstraße: 1, 2, 4
Lindenallee: 2, 2a, 2b, 2c, 2d
Nachtigallenweg: 2, **10**, 14, **15**
Rathausstraße: 2b, 2c, 3, 4, 6, **11**, 12, **14**, 15, 17, **18**, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 31, 32, 34
Schorfer Straße: **1**, 2, **3**, **5**, 5a, **7**, **9**, 11, 11a, 11b, 11c, 13, **15**, 17a, **21**, **21b**, 21c, 25, 25a, 27, 29, 31, 35, 37, 39, 39a, 41, 43, 45
Solinger Straße: 1, **2**, **4**, **5**, 6, **7**, 8, 8a, **11**, **12**, 15, 17, 19, 21, 21a, 22, 22a, 22b, 23, 25, 27, 31, 35
Unterkirchen: 38

Die hervorgehobenen Hausnummern im Hauskataster kennzeichnen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 2 DSchG NW.

§ 4 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Schutzgegenstand ist der historische Ortskern in seinen charakteristischen Merkmalen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Die folgenden charakteristischen Merkmale überliefern den historischen Wert des Ortes:

(1) Ortsgrundriss

(2) Gebäudebestand

(3) Raumstruktur und Sichtbeziehungen.

Anlage 2 hebt Bereiche und Merkmale hervor, die den Denkmalbereich in besonderem Maße prägen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(1) ORTSGRUNDRISS

Wesentliche Elemente des Ortsgrundrisses im Geltungsbereich sind das Straßenraster und der Parzellenzuschnitt, die Grün- und Freiräume sowie die Bebauungsstruktur.

Das Straßenraster des Ortskerns entspricht in seiner Wegeführung und den Baufluchten historischen Verläufen. Die Hauptverkehrsstraßen Cronenbergs - Hauptstraße, Rathausstraße und Solinger Straße - bilden bis heute das strukturelle Gerüst des Ortskerns. Während die Ost-West Verbindung entlang des Höhenrückens bis ins 20. Jahrhundert als Handelsroute zwischen Elberfeld und Solingen die bedeutendste Entwicklungsachse des Ortskerns darstellte, gewann die Rathausstraße in der Zeit der Industrialisierung und insbesondere durch den Ausbau der elektrischen Straßenbahn an Bedeutung.

Weiterhin sind die Wegeverläufe der Schorfer, Borner, und Hütter Straße sowie des Nachtigallenwegs bedeutende überlieferte Verbindungen zu den angrenzenden Ortsteilen Herichhausen und Unterkirchen. Neben den Wegeführungen blieb auch die Parzellierung Cronenbergs weitestgehend erhalten und verleiht der Bebauung ihre Maßstäblichkeit. Während dem Ortsmittelpunkt rund um die evangelisch-reformierte Kirche eine sehr feinkörnige Parzellierung zugrunde liegt, finden sich entlang der später bebauten Ausfallstraßen großzügigere Parzellenzuschnitte. In den 1960er Jahren wurde der Straßenraum im Kreuzungsbereich Rathausstraße/Hauptstraße verbreitert und somit an neue verkehrstechnische Anforderungen angepasst. Das Straßenraster sowie der Parzellenzuschnitt lassen somit einerseits den ursprünglich dörflichen Kern Cronenbergs erleben und dokumentieren gleichzeitig die nutzungsbedingten Veränderungen des Ortsgrundrisses im Laufe der Jahrhunderte. Die historischen Straßen- und Wegeverläufe sowie die historisch entstandene Parzellenstruktur sollen daher erhalten werden.

Der Ortsgrundriss Cronenbergs wird außerdem durch Grün- und Freiräume sowie den Baumbestand im Denkmalbereich bestimmt. Zu den charakteristischen und erhaltenswerten Flächen zählen der Hans-Otto-Bilstein-Platz, die Hofflächen der evangelisch-reformierten Kirche (Solinger Str. 2) und der alten Borner Schule (Borner Str. 1), die Grünfläche vor dem Ehrenmal sowie der Friedhof rückwärtig der evangelisch-lutherischen Kirche (Hauptstr. 39). Spuren des historisch ländlichen Charakters Cronenbergs, einst überwiegend geprägt durch Wiesen, Gärten und Ackerflächen, finden sich bis heute außerdem in der Grün- und Freiraumstruktur privater Grundstücke. Diese verfügen in den Randbereichen des Denkmalbereichs häufig über rückwärtige Gärten, welche den Blick auf den Ortskern von Standorten außerhalb des Geltungsbereichs ländlich prägen, den Bezug zur Topografie Cronenbergs verdeutlichen sowie das historische Ortsbild dokumentieren. Gärtnerisch gestaltete (Vor-)Gärten veranschaulichen zudem den wirtschaftlichen Aufschwung Cronenbergs zu Zeiten der Industrialisierung. Die Gestaltung der privaten als auch öffentlichen Grün- und Freiräume geht zuweilen einher mit historischen Einfriedungen in Form von Natursteinmauern, heimischen Hecken, gusseisernen Stabzäunen sowie weißen Holzstaketenzäunen, bzw. aufgrund der topografischen Situation stützenden Natursteinmauern, sowie historisch bedeutendem Baumbestand. Angestrebt werden der Erhalt und die Qualifizierung der vorhandenen Grün- und Freiräume, denen ein bedeutender Aussagewert über die Entwicklung des Lebens der Menschen in Cronenberg sowie ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugeschrieben wird.

Die Bebauungsstruktur des Ortskerns Cronenberg ist charakterisiert durch eine kleinteilige, zwei- bis dreigeschossige und dichte Bebauung mit geschlossenen Baufluchten im Kernbereich sowie aufgelockerten Bereichen entlang der Ausfallstraßen. Im Kernbereich spiegelt die Bausubstanz um den Standort der evangelisch-reformierten Kirche historische Bebauungsstrukturen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts anschaulich wider. Die der Kirche gegenüberliegende Bebauung an der Schorfer Straße setzt sich zusammen aus zweigeschossigen, traufständigen Objekten mit Wohnnutzung und nachträglich eingebauten Ladeneinbauten im Erdgeschoss. Die Flucht der Bauten folgt mit leichten Vor- und Rücksprüngen dem Verlauf der Straße. Jenseits der Borner Straße an den Straßenzügen „An der Hütte“ verdichtet sich die kleinteilige Bauung zu Doppelhäusern mit Wohn- und ehemals kleingewerblicher Nutzung. Entlang des westlichen Abschnitts der Hauptstraße sowie der nördlichen Rathausstraße setzt sich die kleinteilige, geschlossene Bebauung in Form von Wohn- und Geschäftshäusern fort. Jüngere Neubauten greifen die historische Maßstäblichkeit überwiegend auf. Die seit dem 19. Jahrhundert entstandenen Strukturen entlang der Ausfallstraßen sind dahingegen aufgelockert. Sie sind maßgeblich geprägt von freistehenden und leicht zurückversetzten, teils villenartigen, Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Vorgärten. Angestrebt wird die Bewahrung der vielschichtigen Bebauungsstruktur Cronenbergs, welche in ihrem Miteinander den historischen Wert des Ortskerns formt und die Entwicklungsepochen der Ortsgeschichte anschaulich dokumentiert.

(2) GEBÄUDEBESTAND

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich ist geprägt durch Baudenkmäler gem. § 2 Absatz 2 DSchG NW und wird durch zahlreiche Bauten ergänzt, die selbst nicht die Kriterien eines Denkmales erfüllen, deren Substanz aber zur historischen Gesamtaussage des Ortes beiträgt (aus historischen Gründen erhaltenswerte Bausubstanz gem. § 25 Absatz 2 Nummer 2 DSchG NW).

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich der Satzung lässt sich anhand des Baualters der Einzelobjekte kategorisieren und anhand gemeinsamer Merkmale charakterisieren. Wesentliche Baualtersklassen im Geltungsbereich sind:

a. Bebauung vor dem 19. Jahrhundert
b. Bebauung ab dem 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts
c. Bebauung ab Mitte des 20. Jahrhunderts

a. Bebauung vor dem 19. Jahrhundert

Bausubstanz aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert findet sich heute entlang der Haupt- und Schorfer Straße sowie An der Hütte. Mit Ausnahme der evangelisch-reformierten Kirche handelt es sich um regionaltypische Bergische Fachwerkbauten mit ehemals Wohn- und kleingewerblicher Nutzung. Prägnante Merkmale der Fachwerk-Ständerbauweise sind die Farb- und Materialkombination aus schwarzem Balkenwerk, weißem Gefache bzw. dunklen Schieferverkleidungen und grünen Gestaltungselementen wie Türen und Schlagläden. Sockel sind verputzt oder in Bruchstein ausgeführt. Die typische Fassade eines Bergischen Fachwerkhauses ist von einem überwiegenden Anteil geschlossener Wandfläche geprägt und durch Gestaltungselemente wie Geschossgesimse und eine abgesetzte Sockelzone horizontal gegliedert. Die Fenster der historischen Fachwerkbebauung sind in Holz gefertigt, weiß gefasst und mit gleichfarbigen Fenstersprossen, -Laibungen und -Faschen versehen. Das stehende Fensterformat ist oft in einem Seitenverhältnis von 2:3 oder 1:2 angelegt. Die Fenster sind zudem in der Regel mit Mittelteilung ausgelegt. Vereinzelte Objekte wurden nachträglich mit einem Ladenlokal im Erdgeschoss versehen. Diese setzen sich durch großflächige, achsenübergreifende Schaufenster in ihrer Fassadengliederung von den in ihrer ursprünglichen Gestalt erhaltenen Obergeschossen ab, beeinträchtigen den architektonischen Zeugniswert der Objekte jedoch aufgrund der ansonsten überwiegend erhaltenen historischen Merkmale nur bedingt. Die Umbauten dokumentieren ihrerseits die spätere Entwicklung der Hauptstraße zur Geschäftsstraße. Die Bebauung zeichnet sich darüber hinaus durch eine unmittelbar entlang der Straße verlaufende Bauflucht, eine meist traufständige Gebäudeausrichtung und eine schlichte Dachlandschaft mit vereinzelten Zwerchhäusern sowie Giebelgauben aus.

b. Bebauung ab dem 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts

Innerhalb dieser Baualtersklasse lassen sich zwei wesentliche Gebäudetypen kategorisieren. Zum einen handelt es sich um reine Wohnhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser in Bergischer Fachwerkbauweise im Umfeld der evangelisch-reformierten Kirche. Ihre baulichen Merkmale sind überwiegend identisch mit jenen der älteren Baualtersklasse. Durch die Verwendung ortsfremder Materialien und die Installation großflächiger Werbeanlagen sowie achsenübergreifender Schaufenster in den Erdgeschossen weisen einzelne historische Objekte entlang der Hauptstraße allerdings auffällige Überformungen auf. Durch ihre Kubatur und die überwiegend im Originalzustand erhaltenen Obergeschosse tragen sie dennoch wesentlich zum historischen Gesamteindruck des Ortskerns bei.

Zum anderen beinhaltet die Baualtersklasse zahlreiche meist freistehende, villenartige Wohnhäuser sowohl in Fachwerkbauweise als auch in Form von Massivbauten mit schmuckvollen Putzfassaden entlang der Ausfallstraßen des Geltungsbereichs. Sie dokumentieren den wirtschaftlichen Aufstieg als Folge der Industrialisierung. Diese Bauten sind zum öffentlichen Raum meist durch eine Pufferzone in Form von begrünten oder befestigten Vorbereichen charakterisiert. Villen in Fachwerkbauweise verfügen in Abgrenzung zu anderen Fachwerkbauten über größere Fensterformate und teilweise über schmuckvolle Fassadenverzierungen. Die Fassaden der villenartigen Wohnhäuser in Massivbauweise weisen einen Aufbau mit farblich abgesetzter Sockelzone auf, über der sich das Erdgeschoss als Hochparterre, die Obergeschosse sowie die Dachzone erstrecken. Sie verfügen in der Regel über pastellfarbene Putzfassaden mit schmuckvollen als auch gliedernden Ornamenten, die regelmäßig in einem dunkleren Farbton abgesetzt sind. Zudem finden sich einige regionaltypische Gestaltungselemente wie verschieferte Giebel, Zwerchhäuser und Dachgauben wieder.

c. Bebauung ab Mitte des 20. Jahrhunderts

Nach dem 2. Weltkrieg wurden auf den durch Zerstörung historischer Bebauung entstandenen Freiflächen entlang der Hauptstraße Wohn- und Geschäftsgebäude errichtet, die sich in ihren Maßen an der Kubatur, der Höhe sowie den Proportionen der umliegenden Bebauung orientieren und in die

historische Bauflucht einfügen. Abseits der Hauptstraße befinden sich Objekte in Form von freistehenden, rückversetzten Ein- und Mehrfamilienhäusern. Diese sind häufig mit Anbauten wie Balkonen, Erkern oder Erweiterungen des Treppenhauses versehen. Sowohl die Wohn- als auch Wohn- und Geschäftsgebäude der Baualtersklasse verfügen größtenteils über schlichte Putzfassaden. Einige Objekte sind mit Schiefer- bzw. Schieferersatz verkleidet. Zudem wird die regionaltypische Farbkombination der Fachwerkbauten in einzelnen Gestaltungselementen aufgegriffen. Ein bedeutender Teil der Bauten in der jüngsten Baualtersklasse nimmt trotz einzelner ortsfremder Elemente mit der Gliederung, der Stufung der Baukörper, mit den Proportionen, Materialien und Farben historische Merkmale auf, interpretiert sie zeitgemäß und fügt sich in die historische Bebauungsstruktur ein. Teilweise sind jedoch auch einzelne Ergänzungsbauten in untypischer Maßstäblichkeit, Materialität, entlang der Hauptstraße auch mit großflächigen Werbe- und Schaufensteranlagen entstanden, die nicht zur historischen und architektonischen Gesamtaussage des Ortskerns beitragen.

(3) RAUMSTRUKTUR UND SICHTBEZIEHUNGEN

Die Lage Cronenbergs auf einem von Nord-Ost nach Süd-West ausgerichteten Höhenrücken ermöglicht die Sicht von Cronenberg in die umliegenden Täler und gestattet gleichzeitig den Blick auf den Kirchturm der evangelisch-reformierten Kirche von zahlreichen Standorten innerhalb und außerhalb des Denkmalbereichs. Seit dem Bau des Kirchturms der evangelisch-reformierten Kirche im Jahr 1771 prägt dieser die Ortssilhouette und ist sowohl Orientierungs- und Identifikationsort als auch Wahrzeichen von Cronenberg. Aus der kleinteiligen, zwei-bis dreigeschossigen Bebauung des Ortskerns stechen außerdem die historisch bedeutenden Baukörper der evangelisch-lutherischen Kirche und des Eckgebäudes an der Hauptstraße 8 (Krings Eck) hervor.

Maßgeblich prägend für das Ortsbild und daher freizuhalten sind die folgenden Sichtbeziehungen:

a. Der Blick entlang der Solinger Straße auf die evangelisch-reformierte Kirche;
b. Der Blick vom Vorbereich der Gebäude Hauptstraße 12 und 14 auf das Gebäude Hauptstraße 8 mit der evangelisch-reformierten Kirche im Hintergrund;
c. Der Blick vom Vorbereich der Gebäude Kemmannstraße 2 und 4 entlang der Hauptstraße auf die evangelisch-lutherische Kirche

Die im Denkmalbereich freizuhaltenden Sichtachsen sind im beiliegenden Plan (Anlage 2) gekennzeichnet. Angestrebt wird der Erhalt der Sichtbeziehungen innerhalb des historischen Ortskerns sowie der Schutz der Fernwirkung der beiden Kirchtürme und der sie umgebenden einheitlichen Dachlandschaft Cronenbergs.

§ 5 BEGRÜNDUNG UND UNTERSCHUTZSTELLUNG DES DENKMALBEREICHS

Für die Festsetzung eines Denkmalbereichs gemäß § 5 DSchG NRW liegen daher die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor. Aufgrund der städtebaulichen, künstlerischen sowie wissenschaftlichen und arbeits- bzw. sozialgeschichtlichen Bedeutung des Bereichs „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ besteht ein öffentliches Interesse am Schutz des Erscheinungsbildes, der Gestalt und der Struktur des Ortsgefüges.

Die Herausbildung erster Siedlungsstrukturen im heutigen Ortskern Cronenberg gehen auf frühe wirtschaftliche Aktivitäten der Kleineisenwarenproduktion sowie die kirchliche Entwicklung zurück. „Croyaberga“ wurde im Jahr 1225 im Gerresheimer Heberegister bereits als Siedlung bezeichnet. Die Kleineisenwarenproduktion des 15. Jahrhunderts sowie der ab dem Jahr 1600 aufgrund von herrschaftlicher Zunftprivilegien aufblühenden Sensenproduktion war für Ansiedlungen im heutigen Bereich An der Hütte, am damaligen Marktplatz (heutiger Hans-Otto-Bilstein-Platz) und an der Schorfer Straße prägend. Cronenberg war zu einem Dorf herangewachsen, in dem gutbesuchte Märkte stattfanden und in großem Umfang Sensen, Sichten und Sicheln produziert wurden. Auch die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde, die aus der Reformation hervorging, siedelte sich in diesem Bereich an. Belege dieser frühen Ansiedlungen finden sich bis heute in der Parzellenstruktur sowie Straßen- und Wegeführung Cronenbergs.

Die ältesten Gebäudebestände stammen aus dem frühen 18. Jahrhundert, darunter Wohn- sowie Wohn- und Geschäftsgebäude im Bergischen Fachwerkstil, der massive Natursteinbau der für die Silhouette des Ortskerns prägende evangelisch-reformierte Kirche sowie das ehemalige Pastoratsgebäude (Borner Str. 14). Ein nächster Wachstumsschub Cronenbergs, in dem sich die Bebauungsstruktur weiterentwickelt und ausdehnte und einige wichtige öffentliche Einrichtungen entstanden, begann mit der Frühindustrialisierung ab dem 19. Jahrhundert. Cronenberg erhielt 1856 eigene Stadtrechte. Gleichzeitig stiegen die wirtschaftliche Bedeutung und die Bevölkerungszahl weiter an, woraufhin die Notwendigkeit des Ausbaus des Gemeinwesens, der Verwaltung und der Infrastruktur entstand. Die Ausdehnung Cronenbergs, in die zuvor durch Grünland geprägte Umgebung, wird dokumentiert durch die baulichen Strukturen entlang der Rathaus-, Solinger- und Hauptstraße. Das Ortsbild prägende öffentliche Gebäude dieser Zeit sind u.a. die ehemalige Borner Schule (Borner Str.1), das ehemalige Postgebäude (Hauptstr. 43-44), die Apotheke (Hauptstr. 32) sowie die evangelisch-lutherische Kirche (Hauptstr. 39). Mit dem Bau der öffentlichen Gebäude entstanden zudem neue, bis heute prägende öffentliche Freiräume im historischen Ortsgefüge, dazu zählen der Friedhof hinter der evangelisch-lutherischen Kirche, der ehemalige Schulhof der Borner Schule sowie der Rathausplatz, als Vorplatz des heute nicht mehr erhaltenen Rathausbaus. Der wirtschaftliche Aufschwung Cronenbergs im 19. und frühen 20. Jahrhundert findet darüber hinaus Ausdruck in der villenartigen Wohnbebauung in Fachwerk- sowie Massivbauweise entlang der Ausfallstraßen. Die privaten (Vor-)Gärten der Villen dokumentieren einerseits die Rolle der Vorgärten zur Repräsentation des zunehmenden Wohlstandes der Einwohner Cronenbergs und stellen andererseits Bezüge zum kulturlandschaftlichen Grünraum her.

Im Anschluss an den 1. Weltkrieg wurde im Jahr 1928 Auf dem Eigen ein Ehrenmal zum Gedenken an die Opfer des Krieges mit dazugehöriger Grünfläche errichtet und eingeweiht. Die Entwicklung Cronenbergs nach dem 2. Weltkrieg war zunächst durch die Beseitigung der Überreste der durch den Krieg zerstörten Gebäude im historischen Ortsgefüge sowie den Bau von schlichten Ergänzungsbauten geprägt. Diese tragen heute in ihrer Aufrissgestalt zur Wahrung des historischen Ortsgrundrisses bei und veranschaulichen beispielhaft die gelungene Integration von Neubauten in historische Bebauungsstrukturen. Den Wandel verkehrstechnischer Anforderungen in den 50er und 60er Jahren dokumentieren vereinzelte Gebäude im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Rathausstraße, welche abweichend zur historischen Baulinie errichtet wurden. Gleichzeitig wuchs Cronenberg zunehmend ins Umland. So wurden in den Randbereichen des Geltungsbereichs der historische Gebäudebestand nach und nach durch den Neubau von Wohnhäusern ergänzt. Trotz dieser Veränderungen und Überformungen blieb der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes im historischen Ortskern insgesamt gewahrt.

Der „Historische Ortskern Wuppertal-Cronenberg“ dokumentiert anschaulich die Entwicklung eines Bergischen Ortes von den Siedlungsursprüngen im 13. Jahrhunderts über die wirtschaftliche Blütezeit der Kleineisenwarenproduktion im 17. Jahrhundert, das Wachstum während der Industrialisierung bis zum Wiederaufbau und den Umstrukturierungen nach dem 2. Weltkrieg. Der Denkmalbereich ist in seiner überlieferten Substanz, wovon überwiegende Teile des Gebäudebestands Baudenkmäler oder aus historischen Gründen erhaltenswerte Bausubstanz sind, ein wichtiges Zeugnis der Ortsgeschichte. Er dokumentiert in seinem charakteristischen Gefüge vielfältiger Gebäudetypen und den fortgeschriebenen städtebaulichen Strukturen die Prägungen der verschiedenen Entwicklungszeiträume. Für den Schutz des historischen Ortskerns Cronenbergs sprechen daher neben künstlerischen Gründen, die die Gestaltung und das Zusammenwirken der Gebäude und Haustypen einschließlich ihrer oft regionaltypischen baulichen Details betreffen, besonders städtebauliche Gründe. Der Ort als Gesamtgefüge, seine innere Struktur, die bauliche Substanz, der Ortsgrundriss, die Sichtbeziehungen und die Einbindung des Ortes in die topographisch geprägte Umgebung sind von bedeutender Aussage für Siedlungsgestalt und Siedlungsentwicklung in der Region. Darüber hinaus ist der Denkmalbereich aus den dargestellten Gründen nicht nur Zeugnis der Siedlungs- und Ortsgeschichte-, sondern auch der Religions- sowie Wirtschaftsgeschichte im Bergischen Land und als solches ein bedeutender Forschungsgegenstand, der auch aus wissenschaftlichen Gründen schützenswert ist.

§ 6 DENKMALPFLEGERISCHE BINDUNGEN

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die des § 9. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

a. den geschützten Ortsgrundriss, die Sichtbezüge, die gestalteten Grün- und Freiräume oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder

b. in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder Gestaltungsmaßnahmen durchführen will.

Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

a. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Hier findet eine Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes mit den Interessen des Erlaubnispflichtigen statt.

b. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzung für ihre Erteilung erfüllt werden können.

(3) Gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NW muss, wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(4) Wer widerrechtlich das Erscheinungsbild der durch den Denkmalbereich geschützten baulichen Anlagen oder den Ortsgrundriss vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde gem. § 27 Abs. 2 DSchG NW verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 28 (Auskunfts- und Betretungsrecht), 30 Abs. 1 lit. 1 (Enteignung zum Zwecke der der Erhaltung des Erscheinungsbildes), 31 (Übernahmeanspruch) und 33 (Entschädigungsanspruch) des DSchG NW entsprechende Anwendung.

(6) Weitergehende Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die als Denkmäler gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen wurden, bleiben unberührt.

§ 7 GELTUNG ANDERER GENEHMIGUNGSVORSCHRIFTEN

Weitergehende Genehmigungspflichten bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 5 dieser Satzung der Genehmigung bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

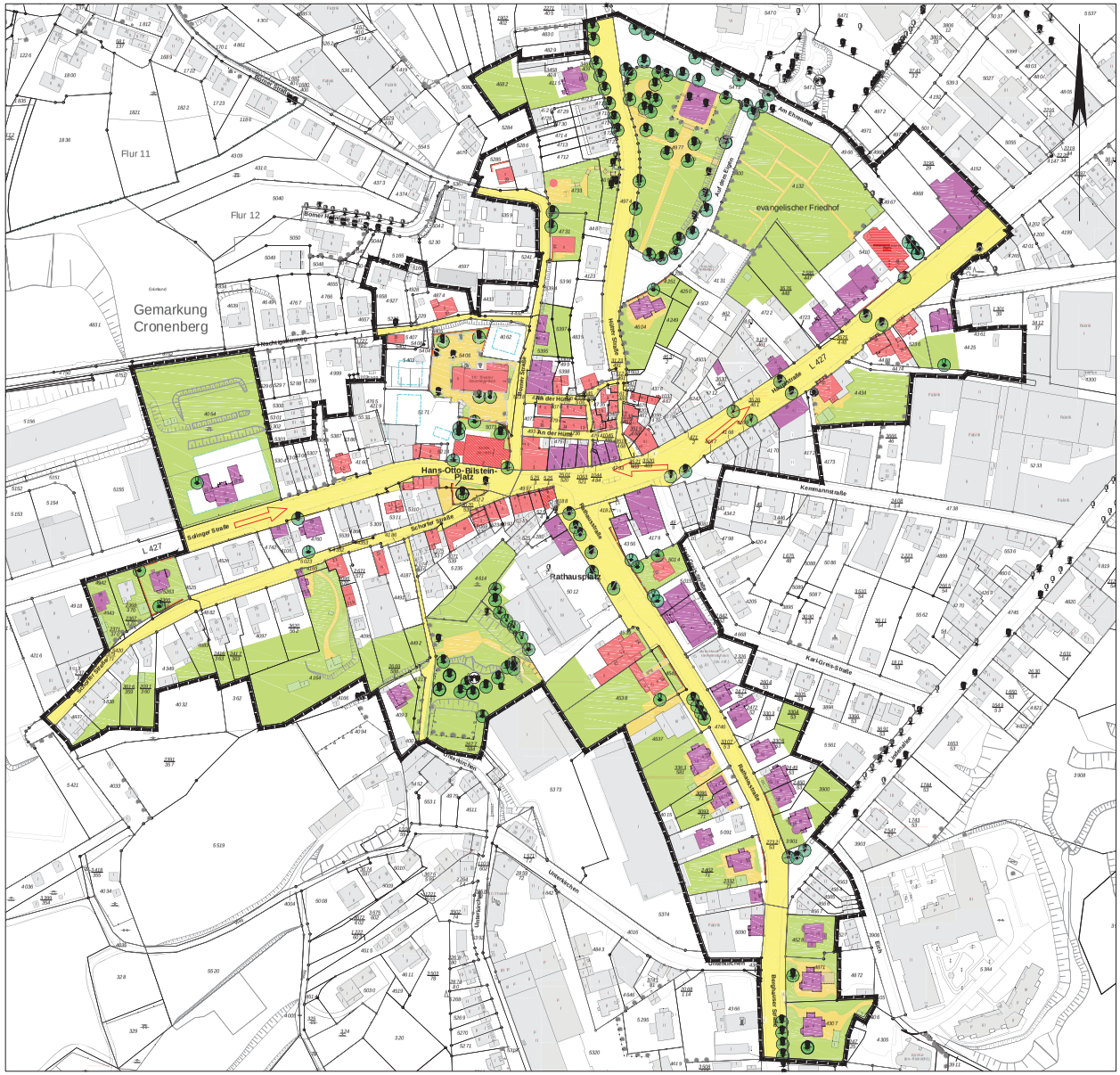
(2) Die weitergehenden gesetzlichen Pflichten bei Gebäuden, die als Denkmäler gem. §§ 3 bzw. 4 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen sind, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister



Rechtsgrundlagen

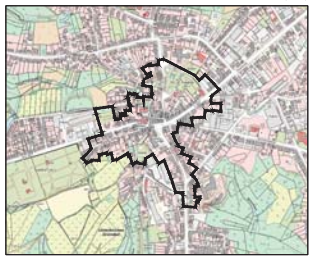
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226 / SGV. NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in Kraft getreten am 25.11.2016.

Erläuterung von Planzeichen

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung
- Denkmal
- Erhaltenswerte Bausubstanz
- Erhaltenswerte Grünflächen
- Erhaltenswerte Freiflächen
- Erhaltenswerte Einfriedigungen
- Erhaltenswerter Baumbestand
- Erhaltenswerte Wegeführungen und Plätze
- Sichtbeziehungen
- Blickpunkte
- Überbaubare Grundstücksfläche gemäß Bebauungsplan

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Übersichtskarte — Maßstab (ohne)



Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

Stadt Wuppertal

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte

Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM

ohne Maßstab

Lage im Stadtplan:36974



Historischer Ortskern Cronenberg

Denkmalbereichssatzung